

kalisch. Also, man schaffe das ab! Vor allem auch den uraltesten dieser Beipackübelstände, nämlich, daß, wer die Mitgift will, auch das Mädchen nehmen muß. (Mitgeteilt vom Unterverband Pommern.) (VI 1/804)

Gegen das Zugabewesen. Das thüringische Justizministerium hat auf einen Antrag der interessierten Kreise des Handels und Handwerks folgende Rundverfügung erlassen:

Handelskreise klagen darüber, daß sich beim Vertrieb von Waren — besonders im Lebensmittelhandel — in zunehmendem Maße Auswüchse des Zugabewesens bemerkbar machen, durch die das kaufende Publikum und der ehrbare Kaufmann geschädigt werden. Vor allem soll es sich dabei um die Fälle handeln, in denen beim Publikum der Anschein erweckt wird, als werde durch die Zugabe die Hauptware nicht verteuert, während tatsächlich mit Rücksicht auf die Zugabe ein dem üblichen und angemessenen Preis der Ware übersteigender Kaufpreis gefordert wird. In solchen Fällen wird, soweit nicht die Merkmale des Betruges gegeben sind, regelmäßig ein Vergehen gegen § 4 des Wettbewerbsgesetzes vorliegen — vgl. RGSt., Bd. 61, S. 58 ff — Ich ersuche die Strafverfolgungsbehörden, Auswüchsen dieser und ähnlicher Art ihr besonderes Augenmerk zuzuwenden, und, soweit strafbare Handlungen in Frage kommen, rasch und tatkräftig einzuschreiten. (VI 1/808)

Ein wichtiges Urteil gegen den Zugabeschwindel. Der Landesverband ostfriesischer Einzelhändler hat gegen die Firma Thams & Garf in Emden ein obsiegendes Urteil des Amtsgerichts Emden erstritten. In den Entscheidungsgründen heißt es:

Für die Entscheidung kommt es nicht so sehr darauf an, welchen Verkaufswert die in den Akten mehrfach erwähnte blaue Vase hat — er mag zwischen 1 RM. und 1,50 RM. schwanken — als vielmehr auf die in dem angefochtenen Beschluß bereits erörterte Frage, wieweit sich Zugaben mit dem Geschäftsgefahren des ordentlichen Kaufmanns überhaupt vereinbaren lassen.

Es muß nach wie vor bei dem a. a. O. dargelegten Standpunkt verblieben werden, daß das Rabattspawesen vielleicht auch schon eine Unsitte darstellt, daß aber der Kunde, der die zumeist ganz hübschen, aber doch einfachen Zugaben gegen Rückgabe einer erheblichen Anzahl von Rabattmarken erhält, sich diese Gegenstände gewissermaßen verdienen und dem Geschäft mit der Zeit einen Gewinn zuwenden muß, von dem der geringe Wert des dem Kunden verabfolgten Gegenstandes nur einen Hundertsatz von etwa 2% darstellt, daß es aber bei der Zugabe von Gegenständen, die — wie z. B. bei dem Verkauf von billigsten Kaffeesorten — die Hälfte oder mehr von dem Preise der Ware darstellen, sich um eine Irreführung des Publikums handelt, der entgegengetreten werden muß.

Die Antragsgegnerin sagt in der Begründung ihres Widerspruches zwar zunächst aus, daß die Voraussetzungen einer einseitigen Verfügung nicht aktuell seien; abgesehen von dem Hinweis auf § 25 R. G. vom 7. Juni 1909 muß aber bemerkt werden, daß die Antragstellerin in demselben Schriftsatz, wie auch in der mündlichen Verhandlung ihre Absicht bekundet, ihren Kunden wertvolle Zugaben gratis zu verabfolgen, d. h. in Zeiten größter Volksverarmung Hunderttausende zu verschenken.

Wie in der Begründung des Beschlusses schon ausgeführt wurde, kann sie das nicht und sie kann auch den Nachweis nicht erbringen, daß die Zugabe von Gegenständen von Wert ohne Einfluß auf die Güte der Ware sei. Diesen Nachweis will sie führen können, sie tut es aber nicht, auch nicht durch die eidesstattliche Versicherung des Kaufmanns A. in Schwerin, der zu allgemeine Angaben machte, als daß daraus hervorgehen könnte, in welcher Art die Einkalkulierung der 200000 von der Zentrale angeschafften blauen Vasen — schon bei einem Einkaufspreis von weniger als einer Reichsmark — in den Anschaffungspreis der Waren vorgenommen wird. Auch bei einem Geschäft in dem Umfange der Firma Thams & Garf kann die Zugabe eines Schmuckstückes von nicht ganz geringem Wert nicht anders als auf Kosten der Qualität der Ware geschehen. Da die Antragsgegnerin die Ware aber zu normalen Preisen verkauft, erweckt sie durch die im angefochtenen Beschluß ihr untersagte Reklame den Anschein eines besonders günstigen Angebots aus all den Gründen, die in der Begründung des Beschlusses angegeben sind und auf die Bezug genommen wird. Nach dem Ausgeführten erweckt sie aber diesen Anschein zu Unrecht und verstößt auf diese Art des Kundenfanges zugleich gegen die gute Sitte.

Der Beschluß war daher unter Anwendung des § 91 C. P. O. aufrechtzuerhalten. (VI 1/806) v. Steuber.

Sammlung Figdor, Wien. Das Schicksal dieser bekannten Privatsammlung soll sich demnächst klären. Ihr Schöpfer, der Bankier Dr. Albert Figdor, starb vor etwa 1 1/2 Jahren. Mit großzügigen Mitteln und stets von den erfahrensten Fachkennern beraten, brachte er eine jener Universalsammlungen zusammen, die man als eine Art Fortsetzung der ehemaligen fürstlichen Kunstkammern betrachten kann. Figdor sammelte namentlich mittelalterliches Kunstgewerbe. Darunter befinden sich auch einige frühe Uhren, z. B. eine gotische

Wanduhr mit Automatenresten um 1500, und eine kleine, sehr frühe Ohrsonnenuhr, die als Fingerring gestaltet ist. Figdor war in seiner Art ein Sammleroriginal, das sehr unterrichtet und oft witzig über seine Besitztümer plaudern konnte. Gern zeigte er z. B. Damen seine Galanterieantiquitäten, bewahrte aber dabei ganz den unnachahmlichen Scharm des Vorkriegs-Wieners aus bester Kinderstube. Bei einer solchen Gelegenheit sagte ihm einmal eine Dame der Hofgesellschaft die treffenden Worte: „Ihre Sammlung enthält herrliche Stücke, das entzückendste aber sind Sie selbst.“ Figdor wünschte seine Sammlung geschlossen dem Wiener Kunsthistorischen Museum als Erbgeschenk angegliedert. Darauf ging man nicht ein. Da die Sammlung dennoch das Land nicht verlassen sollte, fand offenbar die österreichische Sammlungspolitik keinen glücklicheren Ausweg, als das österreichische Denkmalschutzgesetz zu veranlassen. Das Gesetz hatte aber schon negative Erfolge. Erinnert sei hier nur an die gotische Uhr Philipps des Guten von Burgund. Erbin der Figdor'schen Schätze ist seine Nichte, die Gattin des Oberbürgermeisters von Heidelberg. Haben die eingesetzten Bemühungen Erfolg, so ist zu erwarten, daß wenigstens ein sehr wesentlicher Teil der Sammlung demnächst auf dem Kunstmarkt erscheint. Dann dürfte auch manches Stück wieder zu seiner erforderlichen Pflege kommen. (VI 1/811)

Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen und an den gewerblichen Fachschulen. Der Minister für Handel und Gewerbe gibt die Höhe der Vergütungen für den nebenamtlichen Unterricht an den Berufsschulen und den gewerblichen Fachschulen bekannt. Diese Vergütungen erfuhren am 1. Oktober 1927 folgende Regelung: Staatlich angestellte Lehrer und Lehrerinnen erhalten in der Ortssonderklasse und den Ortsklassen A 3,50 RM., Ortsklasse B 3 RM., Ortsklasse C und D 2,50 RM. für die Einzelstunde.

Ruhegehaltsempfängern sowie nicht beamteten Lehrkräften, die kein sonstiges Dienstinkommen beziehen, kann auf vorstehende Sätze ein Zuschlag von 25 % gewährt werden. Personen, die ohne besondere Vorbildung in den Berufsschuldienst eintreten, erhalten nur 80 % obiger Sätze. Dieser Erlaß dürfte also in den meisten Fällen als Grundlage für die Bezahlung der Lehrkräfte an den Fachschulen angesprochen werden. (VI 1/824)

Dank! Zu meinem 50. Geburtstage gingen mir außergewöhnlich viele Gratulationen aus ganz Deutschland zu. Ich bitte die Herrn Kollegen, auf diesem Wege meinen herzlichsten Dank entgegennehmen zu wollen, mit der Bitte, Treue unserem Fachverbande für immer zu bewahren. (VI 1/821)

Anton Lechner.

Schwere Verdächtigung. Gegen den Kollegen Butz (Klein-Wanzleben) erhob ein 14-jähriges Mädchen die Anschuldigung, daß er sich an ihr sittlich vergangen hätte. Er wurde sogar verhaftet und in das Magdeburger Gefängnis eingeliefert. Wie die Nachforschungen ergaben, waren die Anschuldigungen vollkommen grundlos, so daß Kollege Butz schon nach einigen Tagen wieder in Freiheit gesetzt wurde. Durch diese Denunziation wurde allen Kollegen in Wanzleben und dem dabei liegenden Klein-Wanzleben großer Schaden zugefügt. Besonders hatte hierunter Kollege A. Curio zu leiden, da in den Zeitungen natürlich kein Name angegeben war und er der einzige Jungeselle in der Umgebung ist. (VI 1/820)

Geschäftsnachrichten

Berlin N. Herr Kollege Kurt Kosel erwarb das Uhren- und Goldwarengeschäft von Herrn Kollegen W. Sommerkorn, Chausseestr. 58. (VI 2/830)

Cöthen, Anhalt. In das Handelsregister ist bei der Firma G. Schweißke Nachf. eingetragen: Das Geschäft ist auf den Uhrmacher Richard Burghardt in Cöthen übergegangen. Die Firma lautet jetzt: G. Schweißke Nachf. Inh. Richard Burghardt. (VI 2/798)

Coltbus. Herr Kollege Friß Frank verlegte sein Uhren- und Goldwarengeschäft nach Burgstraße 3. (VI 2/814)

Darmstadt. Bei der Firma Georg Karp wurde eingetragen: Die Gesellschaft ist aufgelöst. Geschäft samt Firma ist auf den seitherigen Gesellschafter Karl Karp als Einzelkaufmann übergegangen. (VI 2/816)

Eisenach. Herr Kollege Ferdinand Lange, Querstr. 3, macht darauf aufmerksam, daß die Firma Ernst Jähler, Querstr. 3, schon vor 3 Jahren in seinen Besitz übergegangen ist. (VI 2/775)

Furtwangen i. Baden. Handelsregistereintragung zur Firma Badische Uhrenfabrik A.-G.: Die Zweigniederlassung in Hongkong ist aufgehoben. (VI 2/818)

Hornberg (Schwarzwald). Die Firma Walter Storz hat die Vertretung der Firmen Pery Watch Co., Dreyfus & Co., Biel, und Pronto Watch Co., L. Maître & Fils, Le Noirmont, übernommen. (VI 2/827)